

Vollständiger Bauantrag

Die Bauvorlagenverordnung für das Land Schleswig-Holstein (BauVorlVO) ist Grundlage für die einzureichenden Unterlagen/Nachweise, wenn ein Bauantrag oder eine Bauvoranfrage formal bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird.

[Bauvorlagenverordnung \(BauVorlVO\)](#)

Die einzureichenden Bauvorlagen sind abhängig von dem Antragsverfahren für die Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen – nach § 3 BauVorlVO.

Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO

Das umfassende Baugenehmigungsverfahren ist u. a. vorgeschrieben für die Errichtung, Änderung, Erweiterung, Nutzungsänderung oder den Abbruch folgender Anlagen:

- Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 (also freistehende Wohngebäude) und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude der Gebäudeklasse 1, Gebäudeklasse 2 und Gebäudeklasse 3, wenn die Bauvorlagen von einem/einer Entwurfsverfasser/in gefertigt werden, der/die (nur) die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 3 LBO besitzt, z. B. Meister/in des Maurer-, Zimmerer-, Beton- oder Stahlbetonbauerhandwerks oder staatlich geprüfte/r Techniker/in.
- Für Vorhaben der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie für Sonderbauten ist eine umfassende Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers/der Entwurfsverfasserin erforderlich, der/die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 2 LBO besitzt.

[Architekten- und Ingenieurkammergesetz](#)

[§ 64 Landesbauordnung \(LBO\)](#)

Anzeigeverfahren nach § 62 LBO

Das Genehmigungsfreistellungsverfahren ist in der Regel möglich, wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegt, den dortigen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Entwurfsverfasser/die Entwurfsverfasserin muss die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 2 LBO besitzen.

[§ 62 Landesbauordnung \(LBO\)](#)

Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBO

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist in der Regel möglich, sofern das geplante Gebäude kein Sonderbau ist, der Entwurfsverfasser/die Entwurfsverfasserin eine Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 2 LBO besitzt und keine Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBO möglich oder gewünscht ist.

[§ 63 Landesbauordnung \(LBO\)](#)

Gebäudeklassen

§ 2 Abs. 3 LBO teilt die Gebäude in fünf Gebäudeklassen ein, die sich in der Kombination zwischen mittlerer Fußbodenhöhe des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes und Anzahl sowie Größe von Nutzungseinheiten unterscheiden:

- Gebäudeklasse 1 umfasst
 - a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
 - b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.
- Gebäudeklasse 2 umfasst (angebaute) Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
- Gebäudeklasse 3 umfasst sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,
- Gebäudeklasse 4 umfasst Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,
- Gebäudeklasse 5 umfasst sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Die Grundflächen der Nutzungseinheiten sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

Erforderliche Bauvorlagen

- Bauantragsformular (Anlage 1)

[Bauantragsformular](#)

- Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise (Anlage 2)

[Anlage 2](#)

- Auszug aus der Liegenschaftskarte und der Lageplan (§ 7 BauVorlVO)

Die Liegenschaftskarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m im Maßstab 1:2000 darstellen.

Der Lageplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte im Maßstab von mindestens 1:500 zu erstellen. Die geplanten baulichen Anlagen sind zu vermaßen.

Bei Bauvorhaben, die innerhalb eines Bebauungsplangebietes liegen, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes in den Lageplan aufzunehmen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 11 BauVorlVO)

[§ 7 Bauvorlagenverordnung \(BauVorlVO\)](#)

- Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO)

Die Grundrisse, Schnitte und Ansichten sind im Maßstab 1:100 zu erstellen.

[§ 8 Bauvorlagenverordnung \(BauVorlVO\)](#)

- Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9 BauVorlVO)

In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern.

Angaben zu/r Gebäudeklasse, anrechenbare Bauwerte, Quadratmeter-/Kubikmeter-Berechnung sind anzugeben.

Die Betriebsbeschreibung muss Angaben über die Art der gewerblichen Tätigkeit, Öffnungszeiten, Anzahl der Mitarbeitenden etc.

[§ 9 Bauvorlagenverordnung \(BauVorlVO\)](#)

- Standsicherheitsnachweis (§10 BauVorlVO)

Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile sind die statischen Berechnungen, Konstruktionszeichnungen inklusive der Feuerwiderstandsfähigkeit etc. vorzulegen.

[§ 10 Bauvorlagenverordnung \(BauVorlVO\)](#)

- Brandschutznachweis (§ 11 BauVorlVO)

Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen, und in der Bau- und Betriebsbeschreibung soweit erforderlich anzugeben:

Brandverhalten der Baustoffe, Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (entsprechend § 26 LBO), Einrichtungen, Nutzungseinheiten, Brand- und Rauchabschnitte, erforderliche Abstände hinsichtlich Brandschutz inner- und außerhalb des Gebäudes, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung.

[§ 11 Bauvorlagenverordnung \(BauVorlVO\)](#)

- Nachweise für Wärme-, Schallschutz-, Erschütterungsschutz (§12 BauVorlVO)

Die Nachweise müssen dem nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Wärme-, Schallschutz- und Erschütterungsschutz genügen.

[§ 12 Bauvorlagenverordnung \(BauVorlVO\)](#)

- Angaben über die gesicherte Erschließung

Die verkehrliche Anbindung sowie die Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Abwasser sind die Mindestanforderungen an die öffentlich-rechtliche Erschließung.

- Zusätzlich sind vorzulegen:

- Bestätigung der Bauvorlageberechtigung und Versicherungsnachweis
- Berechnung des zulässigen, vorhandenen, geplanten Maßes der baulichen Nutzung
- Stellplatznachweis nach den Kieler Stellplatzrichtzahlen
- Statistischer Erhebungsbogen

Werbeanlagen – nach § 4 BauVorlVO

Bei Werbeanlagen sind vorzulegen

- ein Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit Einzeichnung des Standortes,
- eine Zeichnung (Absatz 2) im Maßstab nicht kleiner als 1:50 und Beschreibung (Absatz 3) oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage,
- der Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorlVO), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, anderenfalls die Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise nach der Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2.
- Die Zeichnung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.
- In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.
- Angabe der Herstellungskosten nach BauGebVO

Vorbescheid – nach § 5 BauVorlVO

Bei einem Antrag auf Vorbescheid sind diejenigen Bauvorlagen vorzulegen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

Beseitigung von (baulichen) Anlagen – nach § 6 BauVorlVO

Bei der Beseitigung von Anlagen sind vorzulegen

- ein Lageplan, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster sowie nach Straße und Hausnummer darstellt,
- in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 5 LBO die Bestätigung der Person nach der Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes,
- in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 6 LBO die Bescheinigung der oder des von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüferin oder Prüfers für Standsicherheit.

Bauvorlagen sind mindestens 2-fach nach § 2 BauVorlVO einzureichen.

Mehrausfertigungen können für die Beteiligung von Behörden angefordert werden.

Die Dauer der Prüfung von Bauanträgen ist u.a. von der Vollständigkeit der eingereichten Bauvorlagen abhängig.

Bei Unvollständigkeit der Bauvorlagen sind diese durch die Untere Bauaufsicht nachzufordern. Dieses verzögert die bauaufsichtlichen Verfahren unnötig.

Werden die Bauvorlagen nicht innerhalb der von der Unteren Bauaufsichtsbehörde gesetzten Frist nachgereicht, gilt der Antrag nach § 69 Abs. 5 LBO als zurückgenommen, d. h. der unvollständige Antrag wird kostenpflichtig an den/die Antragsteller*in zurückgegeben.

Gebühren richten sich nach der Baugebührenverordnung:

[Baugebührenverordnung \(BauGebVO\)](#)

Rechtsgrundlagen

Bauordnungsrecht LBO – regelt unter anderem

- Genehmigungsbedürftige Vorhaben (§ 59 LBO)
- Verfahrensfreie Vorhaben, Beseitigung von baulichen Anlagen (§ 61 LBO)
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 68 LBO)
- Bauvorlageberechtigung (§ 65 LBO)
- Bauvorbescheid/Bauvoranfrage (§ 75 LBO)
- Behandlung des Bauantrages (§ 69 LBO)
- Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBO)
- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 LBO)
- Baugenehmigungsverfahren (§ 64 LBO)
- Baugenehmigung (§ 72 LBO)
- Teilbaugenehmigung (§ 74 LBO)
- Baulast, Baulastenverzeichnis (§ 83 LBO)
- Bauvorlagen/Bauvorlagen-VO (BauVorlVO)

Bauplanungsrecht BauGB §§ 30–36 – regelt unter anderem

- Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB)
- Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
- Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Geodatenservice/Plankammer und Kartenvertrieb

Der Geodatenservice/Plankammer/Kartenvertrieb der Landeshauptstadt Kiel bietet unter anderem die Möglichkeit, Stadtgrundkarten zu beziehen. Das Angebot an Karten und Geodaten wird vom Amt für Bauordnung, Vermessung und Geodaten erfasst und laufend aktualisiert.

[Karten und Geodaten](#)

Bauaktenarchiv

Im Bauaktenarchiv der Landeshauptstadt Kiel sind Genehmigungsunterlagen von Gebäuden archiviert. Erforderliche Unterlagen für den Bauantrag können bei Einsichtnahme kopiert werden.

Bitte sehen Sie hierzu unser Merkblatt „Hinweis und Formular zur Einsichtnahme in Grundstücks- und Gebäudeakten“.

[Bauaktenarchiv](#)

Telefon: 0431 901-2654 oder 2607

E-Mail: bauaktenarchiv@kiel.de

Baulastauskünfte

Telefon: 0431 901-1893

E-Mail: baulasten@kiel.de

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Denkmäler nach dem Denkmalschutzgesetz können unter folgendem Link eingesehen werden:

[Kieler Denkmalkataster](#)

Telefon: 0431 901-2626 / - 2635

E-Mail: denkmalschutz@kiel.de

Barrierefreies Bauen

Telefon: 0431 901-2518

E-Mail: barrierefreies-bauen@kiel.de

Umweltschutzamt

Informationen zu naturschutzrechtlichen und wasserbehördlichen Belangen, zum Baumschutz, Artenschutz, Immissionsschutz, Abfall und Altlasten gibt das Umweltschutzamt.

Telefon: 0431 901-3739

E-Mail: umweltschutzamt@kiel.de

Tiefbauamt

Das Tiefbauamt informiert über Grundstückszufahrten, Überquerungen von öffentlichen Flächen (z.B. Geh- und Fahrradwege), Entwässerungsanträge und -auskünfte, Sondernutzungserlaubnisse, etc.

E-Mail: tiefbauamt@kiel.de

Zuständigkeit für die Bauberatung

Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation

Wegen der Komplexität des öffentlichen Baurechts können in der Bauberatung keine rechtsverbindlichen Auskünfte über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens gegeben werden. Eine rechtsverbindliche Aussage ist nur im Rahmen einer formellen Bauvoranfrage möglich

Anschrift & Kontakt

Fleethörn 9, 24103 Kiel

(Altes Rathaus)

Telefon: 0431 901-2660 (Dienstag und Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr)

E-Mail: bauaufsicht@kiel.de

Bauberatung

Dienstag und Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr

Nur mit Terminvereinbarung